

Allgemeine Bedingungen der Stadtwerke Troisdorf GmbH für die Stromlieferung

1. Voraussetzungen für die Stromlieferung und Vertragsschluss

- 1.1** Die Entnahmestelle liegt im Vertriebsgebiet der Stadtwerke Troisdorf GmbH.
- 1.2** Angebote der Stadtwerke Troisdorf GmbH in Prospekten, Anzeigen etc. sind freibleibend und unverbindlich. Maßgeblich sind das jeweils geltende Auftragsformular und die bei Vertragsschluss geltenden Preise. Wählt der Kunde ein von der Stadtwerke Troisdorf GmbH angebotenes Online-Produkt, kann der Vertragsschluss nur online erfolgen. Der Vertrag kommt durch Bestätigung der Stadtwerke Troisdorf GmbH in Textform zustande. Die Stadtwerke Troisdorf GmbH kann die Annahme eines Vertragsangebotes ohne Angabe von Gründen verweigern. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Voraussetzungen (z.B. Kündigung des bisherigen Liefervertrags, etc.) vorliegen.
- 1.3** Die Stadtwerke Troisdorf GmbH ist zur Belieferung nur verpflichtet, sofern für die zu beliefernden Entnahmestellen jeweils folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
Für jede Entnahmestelle besteht
- ein gültiger Netzanschlussvertrag mit ausreichend hoher Anschlusskapazität
sowie
- ein gültiger Anschlussnutzungsvertrag.
Falls noch kein gültiger Anschlussnutzungsvertrag besteht, kann der Kunde/Anschlussnutzer der Stadtwerke Troisdorf GmbH eine Vollmacht zum Abschluss des Anschlussnutzungsvertrages erteilen

2. Art und Umfang der Stromlieferung / Erzeugungsanlage

- 2.1** Die Stadtwerke Troisdorf GmbH liefert dem Kunden dessen Bedarf an elektrische Energie für die im Vertrag genannte Entnahmestelle. Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des Netzanschlusses, über den der Kunde beliefert und mittels Marktllokations-Identifikationsnummer energiewirtschaftlich identifiziert wird.
- 2.2** Der Kunde hat die Stadtwerke Troisdorf GmbH vier Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme von Erzeugungsanlagen zum Eigenverbrauch in Textform über die Anlage(n) und deren Leistung zu informieren.

3. Messstellenbetrieb

Der Messstellenbetrieb wird durch den Messstellenbetreiber erbracht und ist gemäß § 9 Abs. 2 MsbG Bestandteil dieses Vertrags, soweit der Kunde keinen Vertrag mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber schließt. Die Stadtwerke Troisdorf GmbH stellt dem Kunden das Entgelt für den Messstellenbetrieb in Rechnung.

4. Befreiung von der Leistungspflicht

- 4.1** Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist die Stadtwerke Troisdorf GmbH, soweit es sich um Folgen einer Störung des

Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, von ihrer Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber wird auf Ziffer 11 verwiesen.

- 4.2** Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen), wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind.
- 4.3** Die Lieferung kann für betriebsnotwendige Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs unterbrochen werden.
- 4.4** Die Stadtwerke Troisdorf GmbH ist weiter von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen die Stadtwerke Troisdorf GmbH bleiben für den Fall unberührt, dass die Stadtwerke Troisdorf GmbH an der Unterbrechung ein Verschulden trifft.

5. Entgelt / Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen / Preisanpassung

- 5.1** Das vom Kunden zu zahlende Entgelt setzt sich aus den Preisbestandteilen nach den Ziffern 5.2 bis 5.4 zusammen.
- 5.2** Der Kunde zahlt einen Grundpreis und einen verbrauchsabhängigen Arbeitspreis, deren Höhe sich aus dem Auftragsformular bzw. der Angaben im Rahmen der Onlinebestellung ergeben. Der Preis wird kalkuliert auf Grundlage der Kosten, die für die Belieferung aller Kunden in diesem Tarif anfallen. Er enthält folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, die Kosten für Messstellenbetrieb - soweit diese Kosten der Stadtwerke Troisdorf GmbH vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden -, die aus dem EEG folgenden Belastungen, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt, die vom Netzbetreiber erhobene Umlage nach dem KWKG, die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die Offshore-Netzumlage nach § 17 f Abs. 5 EnWG, die abLa-Umlage nach § 18 Abs. 1 AbLaV, ab 2023 die Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 6 bis 9 EnWG, die Stromsteuer sowie die Konzessionsabgaben. Die Stadtwerke Troisdorf GmbH ist berechtigt, mit grundzuständigen Messstellenbetreibern Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen zu treffen, wonach der grundzuständige Messstellenbetreiber gegenüber der Stadtwerke Troisdorf GmbH abrechnet.

5.3 Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffer 5.2 und 5.4 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d.h. keine Bußgelder o.ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Preisreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht.

Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten.

Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform informiert. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Weiterberechnung zu kündigen.

5.4 Zusätzlich fällt auf die Preisbestandteile nach Ziffer 5.2 und 5.3 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an (gesetzlicher Regelsatz nach § 12 Abs. 1 UStG derzeit: 19 %).

5.5 Die Stadtwerke Troisdorf GmbH teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach Ziffer 5.2 bis 5.4 zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.

5.6 Die Stadtwerke Troisdorf GmbH ist verpflichtet, den Grundpreis und den Arbeitspreis nach Ziffer 5.2 - nicht hingegen etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 5.3 sowie die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebenen Umsatzsteuer nach Ziffer 5.4 - durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhung oder Senkungen).

Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 5.2 genannten Kosten. Die Stadtwerke Troisdorf GmbH überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer solchen Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 5.2 seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer 5.6 bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer

5.6 erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung der Stadtwerke Troisdorf GmbH nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens der Stadtwerk Troisdorf GmbH gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen des Grundpreises und des Arbeitspreises nach dieser Ziffer 5.6 sind nur zum Monatsersten möglich. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn die Stadtwerke Troisdorf GmbH dem Kunden die Änderungen spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von der Stadtwerke Troisdorf GmbH in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

6. Bonitätsauskunft

Die Stadtwerke Troisdorf GmbH ist berechtigt, eine Bonitätsauskunft über den Kunden einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt sie Daten an die Creditreform e.V., an Bürgel oder an die SCHUFA Holding AG. Für die Entscheidung über die Begründung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses erhebt oder verwendet die Stadtwerke Troisdorf GmbH Wahrscheinlichkeitswerte, in deren Berechnung unter anderem Anschriftendaten einfließen.

Im Fall nichtvertragsgemäßen Verhaltens des Kunden (z.B. Forderungsbetrag bei titulierter Forderung) übermittelt die Stadtwerke Troisdorf GmbH diese Information an die SCHUFA, die bei Nachweis des berechtigten Interesses hierüber Auskunft an ihre Vertragspartner (Kreditinstitute, Kreditkarten- und Leasinggesellschaften) erteilt.

7. Messung / Ablesung

Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen bzw. Messsysteme (oder rechtmäßige Ersatzwertbildung) des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber oder der Stadtwerke Troisdorf GmbH oder, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem) erfolgt, auf Verlangen der Stadtwerke Troisdorf GmbH oder des Messstellenbetreibers kostenlos vom Kunden

durchgeführt. Verlangt die Stadtwerke Troisdorf GmbH eine Selbstablesung des Kunden, fordert die Stadtwerke Troisdorf GmbH den Kunden rechtzeitig dazu auf. Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt zum Zwecke der Abrechnung, etwa anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei Vorliegen eines berechtigten Interesses der Stadtwerke Troisdorf GmbH an einer Überprüfung der Ablesung, und zum Zwecke der Erstellung der Abrechnungsinformationen. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Soweit der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder die Stadtwerke Troisdorf GmbH aus anderen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann (etwa, weil keine Messwerte bzw. vom Messstellenbetreiber rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte verfügbar sind), kann die Stadtwerke Troisdorf GmbH den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.

8. Abrechnung / elektronische Übermittlung der Rechnung / Abrechnungsinformation / Verbrauchshistorie

8.1 Zum Ende jedes von der Stadtwerke Troisdorf GmbH festgelegten Abrechnungszeitraums, der ein Jahr nicht überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird eine Abrechnung in Papierform oder auf Wunsch des Kunden in elektronischer Form erstellt. Erhält der Kunde elektronische Abrechnungen, erfolgt die Abrechnung auf Wunsch auch einmal jährlich in Papierform. Abweichend von Satz 1 hat der Kunde das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zur wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit der Stadtwerke Troisdorf GmbH erfolgt.

In jeder Abrechnung wird der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Bei einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht der Stadtwerke Troisdorf GmbH Abschläge zu verlangen.

8.2 Wählt der Kunde die elektronische Abrechnung wird die Rechnung im Kundenportal bereitgestellt. Der Kunde wird per E-Mail benachrichtigt, wenn eine neue Rechnung im Kundenportal hinterlegt ist. Alternativ kann der Kunde die Rechnung per E-Mail erhalten.

Voraussetzung ist die Angabe der E-Mail-Adresse und die Registrierung im Kundenportal auf www.stadtwerke-troisdorf.de.

Sollte der Kunde keine E-Mail-Adresse angeben und/oder sich nicht im Kundenportal registrieren, wird die Stadtwerke Troisdorf GmbH die jährliche Abrechnung in Papierform zur Verfügung stellen.

8.3 Erhält der Kunde eine elektronische Abrechnung und erfolgt keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem), erhält er unentgeltlich die (in jeder Rechnung bereits enthaltenen) Abrechnungsinformationen nach § 40b EnWG automatisch alle sechs Monate und auf Wunsch alle drei Monate.

8.4 Auf Wunsch des Kunden stellt der Lieferant dem Kunden und einem von diesem benannten Dritten, soweit verfügbar, ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie zur Verfügung. Die Stadtwerke Troisdorf GmbH stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung.

9. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Kündigung

9.1 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise im Wege des Lastschriftverfahrens mittels Dauerauftrag oder Überweisung (auch Barüberweisung) oder am Barzahlungsautomaten im Kundencenter der Stadtwerke Troisdorf GmbH, Poststraße 105, 53840 Troisdorf zu zahlen.

9.2 Bei Zahlungsverzug kann die Stadtwerke Troisdorf GmbH die Kosten für eine erneute Zahlungsaufforderung oder die Kosten, die dadurch entstehen, dass der Betrag durch einen Beauftragten eingezogen wird, pauschal berechnen. Dem Kunden ist gestattet nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

10. Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung / Kündigung bei Einbau eines intelligenten Messsystems

10.1 Die Stadtwerke Troisdorf GmbH ist berechtigt, die Lieferung sofort einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Energiediebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist.

10.2 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Die Stadtwerke Troisdorf GmbH muss den Kunden unverzüglich beim zuständigen Verteilnetzbetreiber abmelden. Soweit die Entnahmen des Kunden im Falle einer

außerordentlichen Kündigung der Stadtwerke Troisdorf GmbH trotz der Abmeldung (etwa wegen Bearbeitungsfristen des Netzbetreibers, Prozessfristen aus den Festlegungen der BNetzA zu Lieferantenwechselprozessen) über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus der Stadtwerke Troisdorf GmbH bilanziell zugeordnet werden, ohne dass die Stadtwerke Troisdorf GmbH dafür einen Ausgleich erhält (z. B. im Rahmen der Mehr- oder Mindermengenabrechnung des Netzbetreibers), schuldet der Kunde für diese fortwährende Belieferung das Entgelt nach diesem Vertrag.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

- im Fall eines Energiediebstahls nach Ziffer 10.1
- im Falle eines wiederholten schwerwiegenden Verstoßes des Kunden gegen seine vertraglichen Verpflichtungen. Die Kündigung erfolgt mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende.
- im Fall eines wiederholten Zahlungsverzugs. Die Kündigung erfolgt mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende.
- bei Abschluss eines Vertrages, der nicht die tatsächlichen Verhältnisse des Kunden abbildet (z.B. anderes Messsystem, Angabe zum Jahresverbrauch).

10.3 Die Stadtwerke Troisdorf GmbH ist berechtigt, den Vertrag bei einem bevorstehenden Ersteinbau eines intelligenten Messsystems mit einer Frist von sechs Wochen, frühestens auf den angekündigten Zeitpunkt des Einbaus zu kündigen. Die Stadtwerke Troisdorf GmbH wird dem Kunden in diesem Fall mit der Kündigung ein Angebot für den Abschluss eines neuen Energieliefervertrags unterbreiten.

11. Haftung

11.1 Die Stadtwerke Troisdorf GmbH haftet bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung (z.B. bei Nichterfüllung der Lieferpflicht oder ungenauer oder verspäteter Abrechnung für dadurch entstandene Schäden nach Maßgabe von Ziffer 11.2 bis 11.6.

11.2 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV).

11.3. Die Stadtwerke Troisdorf GmbH wird auf Wunsch des Kunden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

11.4 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz

oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

11.5 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

11.6 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

12. Umzug

12.1 Der Kunde ist verpflichtet, der Stadtwerke Troisdorf GmbH jeden Umzug unverzüglich vorab unter Angabe des Umzugsdatums, der neuen Anschrift und der neuen Zählernummer oder Marktlokations-Identifikationsnummer in Textform mitzuteilen. Im Regelfall muss diese Mitteilung bis spätestens zehn Werktagen vor dem Umzugsdatum erfolgen, um der Stadtwerke Troisdorf GmbH eine rechtzeitige Ab- bzw. Ummeldung beim Netzbetreiber zu ermöglichen.

12.2 Bei einem Umzug kann der Kunde den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen in Textform und unter Mitteilung seiner zukünftigen Anschrift oder der zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendeten Marktlokations-Identifikationsnummer kündigen. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden.

Die Kündigung beendet diesen Vertrag nicht und die Stadtwerke Troisdorf GmbH wird den Kunden zu den bisherigen Vertragsbedingungen an seinem neuen Wohnsitz weiterbeliefern, wenn die Stadtwerke Troisdorf GmbH dem Kunden dies binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung anbietet und die Belieferung an dessen neuem Wohnsitz möglich ist. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde der Stadtwerke Troisdorf GmbH das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat.

12.3 Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 12.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird der Stadtwerke Troisdorf GmbH die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen

Entnahmestelle, für die die Stadtwerke Troisdorf GmbH gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber eintreten muss und für die sie von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrags zu vergüten. Die Pflicht der Stadtwerke Troisdorf GmbH zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle und Ansprüche der Stadtwerke Troisdorf GmbH auf entgangenen Gewinn wegen einer nicht oder verspätet erfolgten Belieferung an der neuen Entnahmestelle bleiben unberührt.

13. Übertragung des Vertrages

Die Stadtwerke Troisdorf GmbH ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt der Übertragung unter Angabe dieses Zeitpunkts mitzuteilen. Im Falle einer Übertragung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von der Stadtwerke Troisdorf GmbH in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen i. S. d. Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer 13 unberührt.

14. Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen

Die Regelungen des Vertrages und dieser Allgemeinen Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, StromGVV, StromNZV, MsbG, MessEG und MessEV, höchstrichterliche Rechtsprechung, Festlegungen und Beschlüsse der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die die Stadtwerke Troisdorf GmbH nicht veranlasst und auf die sie auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder

Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist die Stadtwerke Troisdorf GmbH verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme des Entgelts – insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).

Anpassungen des Stromlieferungsvertrages und dieser Allgemeinen Bedingungen nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn die Stadtwerke Troisdorf GmbH dem Kunden die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung in Textform zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von der Stadtwerke Troisdorf GmbH in der Mitteilung hingewiesen.

15. Erbringung von Dienstleistungen nach § 41d EnWG

Der Kunde ist verpflichtet, der Stadtwerke Troisdorf GmbH den Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung mit einem Dritten über die Erbringung von Dienstleistungen hinsichtlich von Mehr- oder Mindererzeugung sowie von Mehr- oder Minderverbrauch elektrischer Arbeit und über einen anderen Bilanzkreis unverzüglich mitzuteilen. Die Stadtwerke Troisdorf GmbH wird die Erbringung der Dienstleistung auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung – soweit und solange diese nicht durch eine Festlegung der BNetzA entbehrlich wird – gegen angemessenes Entgelt ermöglichen.

16. Wartungsdienste

Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

17. Frühere Vereinbarungen

Mit Abschluss des Vertrages werden alle früheren Stromlieferungsverträge, für die im jeweiligen Vertrag genannten Entnahmestellen ersatzlos ersetzt.

18. Lieferantenwechsel

Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist die Stadtwerke Troisdorf GmbH verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit die Stadtwerke Troisdorf GmbH aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

19. Streitbeilegungsverfahren

19.1 Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Troisdorf GmbH, Postfach 1705, 53827 Troisdorf, Telefon: 02241 888 444, E-Mail: infocenter@stadtwerke-troisdorf.de).

19.2 Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG sowie § 4 Abs. 2 Satz 4 Verfahrensordnung zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht abgeholfen oder auf diese nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist geantwortet hat. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z. B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

19.3 Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit:
Schlichtungsstelle Energie e. V.,
Friedrichstraße 133, 10117 Berlin,
Telefon: 030/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69,
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de,
Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.

Allgemeine Informationen der Bundesnetzagentur zu Verbraucherrechten für den Bereich Elektrizität und Gas sind erhältlich über den Verbraucherservice Energie, Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn,
Telefon: 030/22480-500, Telefax: 030/22480-323,
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de,
Homepage: www.bundesnetzagentur.de.

19.4 Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die Online-Streitbeilegungs-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

20. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

21. Kundenservice / Weiterführende Informationen

Informationen über aktuelle Produkte (insbesondere gebündelte Produkte bzw. Leistungen) erhält der Kunde über: Stadtwerke Troisdorf GmbH, Poststraße 105, 53840 Troisdorf, Mo - Fr.: 7:30 Uhr bis 17:30 Uhr
Tel.: 02241 888 444, Telefax: 02241 888 150
E-Mail: infocenter@stadtwerke-troisdorf.de

Notfalltelefon bei Störfällen: 02241 888 110 (24 Std. täglich erreichbar)

Unsere aktuellen Preise sowie alle Informationen über die Stadtwerke Troisdorf und deren Leistungen erhalten Sie auch im Internet auf **www.stadtwerke-troisdorf.de**.

22. Gerichtsstand

Ist der Kunde ein Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen wird als ausschließlicher Gerichtsstand Troisdorf für alle Ansprüche, die sich aus oder aufgrund dieses Vertrages ergeben, vereinbart.

23. Schlussbestimmungen

23.1 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

23.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.